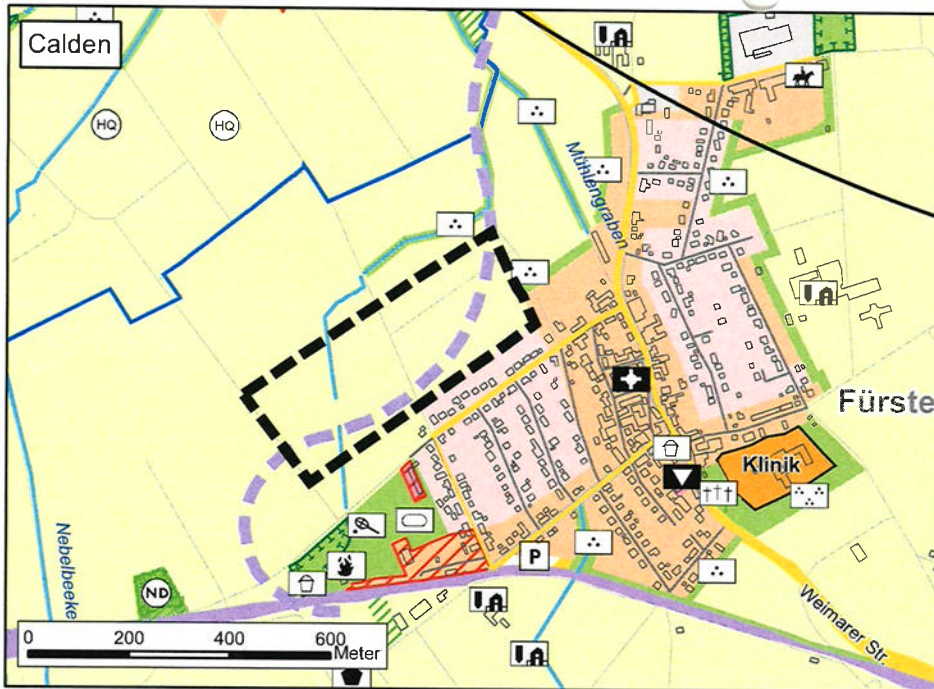
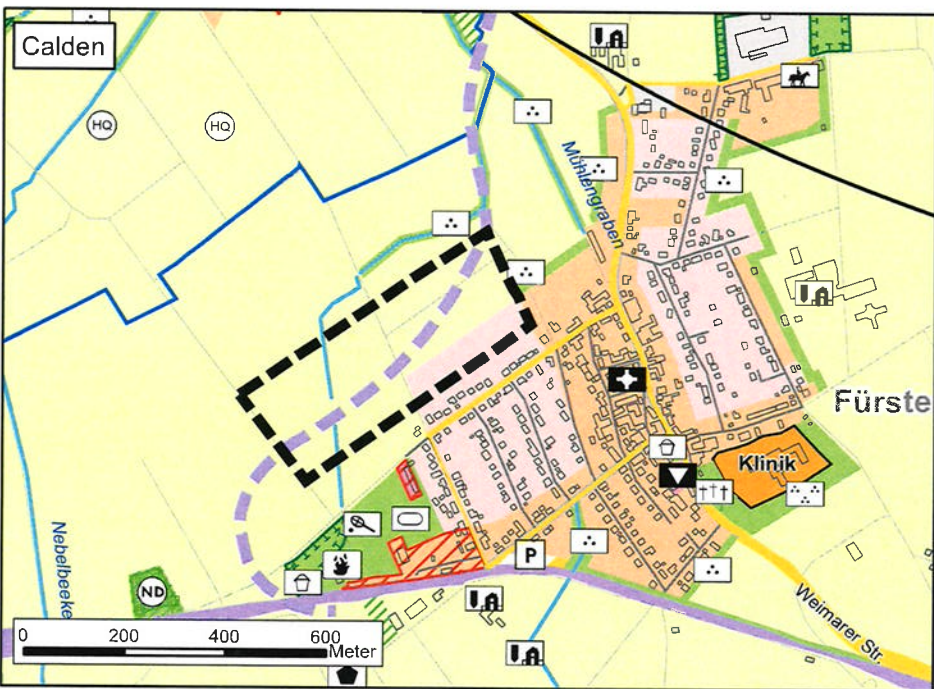


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung



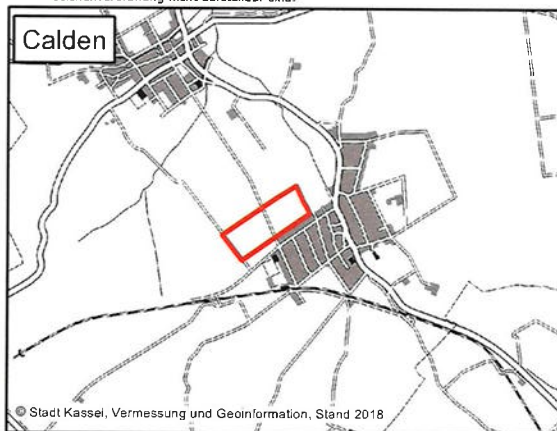
Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Straßenverkehrsflächen
- P Ruhender Verkehr
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Bahnanlagen
- Tram (Trassensicherung)
- Gemischte Bauflächen; nicht genehmigt
- Flächen für den Gemeinbedarf; nicht genehmigt
- Grünflächen
- P Parkanlage
- G Begleitgrün, Schutzgrün
- S Sportplatz
- Sp Spielplatz
- T Tennisanlage
- F Feuerstelle, Grillplatz
- F Friedhof
- HG Heilquellenschutzgebiet*
- Flächen für die Landwirtschaft
- LA Landwirtschaftlicher Betrieb im Aussenbereich
- M Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- F Fließgewässer
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation, Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018, Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen).
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz

*Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 30.11.2019.
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis 10.01.2020 öffentlich ausgelegt.

2. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 59 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 01.07.2020.

3. Genehmigungsvermerke

ZWECKVERBAND
 RAUM
 KASSEL
 -1-

Der Verbandsdirektor

Kai Georg Bachmann

GENEHMIGT

mit Verfügung vom... 02.10.2020

AZ.: RPKS-21-6/1a 19 03/1-2020/2

Regierungspräsidium Kassel
 Im Auftrag: *Scholz*

4. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 59 wurde nach Hauptsatzung am 16.10.2020 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

ZWECKVERBAND
 RAUM
 KASSEL

Der Verbandsdirektor

Kai Georg Bachmann

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK 59 "Kopfsteiner Weg", Calden-Fürstenwald

Stand	geändert	Maßstab	Ständeplatz 13 34117 Kassel www.zrk-kassel.de
23.10.19	02.12.19	1:15.000	
Klu/Özd			Zweckverband Raum Kassel

BEGRÜNDUNG OHNE UMWELTBERICHT
(gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Kassel, den 25.11.2019
Klu/NaS/de Gero

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 59 "Kopfsteiner Weg", Fürstenwald
Änderungsbereich: Gemeinde Calden

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel dieser Flächennutzungsplan-Änderung ist, die nachrichtliche Darstellung "Schienenverkehr/Tram (Trassensicherung)" im Ortsteil Fürstenwald geringfügig in nordwestliche Richtung zu verschieben sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 30 Bauplätzen angrenzend an den bestehenden Ortskern zu schaffen.

Die Gemeinde Calden stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 8 "Vor dem Dorfe" gemäß § 13b BauGB auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich am nordwestlichen Rand des Ortsteils Fürstenwald. Er wird begrenzt

- im Nordosten in der Fortführung der Straße "Hohler Steinweg"
- im Südosten von den rückwärtigen Grundstücken der vorhandenen Bebauung nördlich der Straße "Kopfsteiner Weg"
- im Südwesten in der Fortführung der Straße "Ehrster Weg" und
- im Nordwesten von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der beigefügten Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Calden vom 15.11.2002 – jetzt fortgeltend als Teil des FNP des ZRK - stellt für den Änderungsbereich "Flächen für die Landwirtschaft" dar. Im nordwestlichen Teil wird dieser Änderungsbereich von der nachrichtlichen Darstellung "Schienenverkehr/Tram (Trassensicherung)" überlagert.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 stellt für den Änderungsbereich "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft", südlich angrenzend "Vorranggebiet Siedlung, Bestand" sowie "Regional- bzw. Nahverkehrsstrecke Planung" fest.

Da es sich hier bei dieser Flächennutzungsplan-Änderung nur um eine geringfügige Siedlungsflächenerweiterung (ca. 1,6 ha) und minimale Verschiebung der nachrichtlichen Darstellung "Regional- bzw. Nahverkehrsstrecke Planung" handelt, kann die Planung aus den Feststellungen des Regionalplanes Nordhessen abgeleitet werden, da innerhalb des "Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft" Siedlungserweiterungen - sofern diese 5 ha Fläche nicht überschreiten - ohne Abweichungsverfahren zulässig sind. Demgemäß stehen dem Vorhaben von dieser Seite keine Hemmnisse entgegen.

2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (LP) für die Gemeinde Calden wurde durch den ZRK erarbeitet und hat empfehlenden Charakter.

Der Änderungsbereich "Kopfsteiner Weg" befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsraumes 193 "Offenlandschaft zwischen Ehrsten und Fürstenwald", der "vorwiegend ein strukturarmer, mit geringem Bestand an Feldgehölzen und Hecken sowie Einzelbäumen geprägter Landschaftsbereich, mit intensiver ackerbaulicher Nutzung zwischen Ehrsten und Fürstenwald" ist.

Nach Auswertung des Bodenvierer Hessen können die Bodenfunktionen für den Änderungsbereich in der Gesamtbewertung zu etwa gleichen Teilen als sehr gering bis gering, ebenso das landwirtschaftliche Ertragspotential als gering bis mittel eingestuft werden.

In der Klimafunktionskarte wird der Änderungsbereich der Stufe 2 "Frischluftentstehungsgebiet" zugeordnet. Dies sind hauptsächlich Flächen ohne Emissionsquellen, gelegentlich mit dichtem Baumbestand und hoher Filterwirkung.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

- Siedlungsrahmenkonzept (SRK)

Nach Beitritt der Gemeinde Calden zum ZRK im Jahr 2011 wurden erste Siedlungserweiterungsflächen erfasst. Diese fließen jetzt in die Fortschreibung des Siedlungsrahmenkonzeptes 2030 ein.

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage von Fürstenwald und ist gut an den Siedlungskörper angebunden. Es weist günstige Wegebeziehungen zum Ortskern von Fürstenwald auf. Der RegioTram-Haltepunkt Fürstenwald als schienengebundene Anbindung nach Wolfhagen und Kassel ist etwa 600 m entfernt und damit gut zu Fuß oder mit dem Rad erreichbar. Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen befinden sich in der Nähe, ebenso Einrichtungen der Gesundheitsversorgung. Insofern entspricht das Vorhaben den Kriterien des SRK 2030.

- Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (KEP) 2015

Der KEP-Zentren trifft für den Bereich in Fürstenwald keine Aussagen. Ein Ziel des KEP-Zentren ist es, die Nahversorgung in der Ortsmitte anzusiedeln und somit die vorhandenen Ortskerne zu stärken. Deshalb sollte im aufzustellenden Bebauungsplan für das Wohngebiet "Vor dem Dorfe" Einzelhandel ausgeschlossen werden.

- Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel (VEP) 2030

Der Ortsteil Calden-Fürstenwald verfügt über eine Haltestelle an der RegioTram-Verbindung Kassel-Zierenberg-Wolfhagen (RT 4), welche sich in fußläufiger Entfernung (ca. 10 min) zum geplanten Baugebiet befindet.

Die verbandliche Verkehrsentwicklungsplanung unterstützt, dass bei einer erfolgreichen Weiterentwicklung des "Kassel Airport" eine Verlängerung der RegioTram in Richtung Flughafen mit Weiterführung nach Grebenstein möglich sein sollte. Deshalb wird im aktuellen FNP diese Trassenverlängerung über die Darstellung "Schienenverkehr/Tram (Trassensicherung)" rechtlich gesichert.

Bereits im Frühjahr 2019 wurde auf Anfrage der Gemeinde Calden, zwischen dem ZRK und dem NVV eine Vereinbarung zur geringfügigen Verschiebung der nachrichtlichen Darstellung unterzeichnet, welche dem Regierungspräsidium Kassel (Abt. Verkehrsplanung) zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Am nordwestlichen Rand von Fürstenwald soll ein Bereich, für den der FNP gegenwärtig noch "Flächen für die Landwirtschaft" darstellt -teilweise überlagert von der Darstellung "Schienenverkehr/Tram (Trassensicherung)"- planungsrechtlich so gefasst werden, dass eine Umnutzung der Fläche für Wohnen mit einer moderaten Ausweitung des Siedlungsbereichs möglich wird. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Gemeinde Calden am 14.10.2019 beim Zweckverband Raum Kassel eine Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, führt der ZRK das Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Längerfristig wird eine Baulandentwicklung auch der Stabilisierung der Einwohnerzahl der Gemeinde Calden dienen, die wiederum zur Erhaltung der gemeindlichen Angebote an sozialer, kultureller und Bildungsinfrastruktur beitragen wird.

Im Vorfeld wurde dieser Bereich vom ZRK auf mögliche naturschutzfachliche Hemmnisse beurteilt. Die Bewertungen ergaben, dass keine naturschutzfachlich begründeten Verhinderungstatbestände vorliegen.

Um die im neuen Siedlungsrahmenkonzept 2030 genannten Ziele für Nachhaltiges Bauen zu erreichen, wird darauf hingearbeitet, dass die geplante Wohnbebauung in Fürstenwald einige Aspekte, wie z.B. höhere bauliche Dichte, stärkere Nutzung Erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen) oder Fassaden-/Dachbegrünung u.a. umsetzt. Entsprechende Festsetzungen sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Die Gemeinde Calden verfolgt das entwicklungspolitische Ziel, alle bestehenden Ortsteile zu stärken und die Einwohnerzahlen stabil zu halten, um auch die örtlichen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Kitas) auszulasten. Die Nachfrage nach Wohnbauland ist in den letzten Jahren stark gestiegen, besonders in den Ortsteilen Calden und Fürstenwald. Durch das Engagement der Bauverwaltung konnten zahlreiche kleinere Baulandpotentiale in den bebauten Bereichen für Einzelvorhaben akquiriert und damit nur ein sehr kleiner Teil der hohen Nachfrage zufrieden gestellt werden.

Zukünftig sollen größere Siedlungserweiterungen auf die beiden Ortsteile Calden und Fürstenwald beschränkt werden, da hier eine gute Infrastrukturausstattung vorhanden ist.

Im neuen Siedlungsrahmenkonzept 2030 des ZRK werden für die Gemeinde Calden mehrere Erweiterungsflächen vorgesehen, indem die Wohnbaufläche "Kopfsteiner Weg" (BPlan Nr. 8 "Vor dem Dorfe") in Fürstenwald bereits mit hoher Priorität enthalten ist.

Mit der Entwicklung des neuen Wohngebietes wird zukünftig der nordwestliche Ortsrand von Fürstenwald neu gestaltet. Unter den vorhandenen Erweiterungsalternativen im neuen SRK 2030 für Wohnbauland in der Gemeinde Calden, ist der Standort "Kopfsteiner Weg" im Ortsteil Fürstenwald derjenige, der bei einer Gesamtbetrachtung von Aspekten wie Lage zu Einrichtungen der sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur, Nähe zu und Anbindung an das ÖPNV-Netz in der Summe gut abschneidet.

Im Ortsteil Fürstenwald gibt es innerhalb der bebauten Ortslage nur kleine, nicht zusammenhängende Flächen oder Baulücken, die zurzeit für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stehen, da keine Verkaufsabsichten seitens der Eigentümer bestehen.

Die geplante RegioTramtrasse, einschließlich der beschriebenen Verlegung mit Anbindung an den "Kassel Airport", stellt eine langfristige Entwicklungsperspektive für den schienengebundenen ÖPNV in der Region Kassel dar. Mit diesem FNP-Änderungsverfahren soll die rechtliche Grundlage für die Verschiebung der nachrichtlichen Darstellung "Schienenverkehr/Tram (Trassensicherung)" geschaffen werden, um diese auch in den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan übernehmen zu können.

Die naturschutzfachliche Bewertung des Areals hat ergeben, dass keine umweltrelevanten Aspekte vorliegen, die eine Entwicklung des Wohngebietes ausschließen würden. Trotzdem gehen durch Versiegelung die vorhandenen Bodenfunktionen weitgehend verloren, da sich der Oberflächenwasserabfluss durch die Versiegelung verstärkt. Die Bodenfunktionsverluste sollten an geeigneter Stelle ausgeglichen werden.

Aufgrund des hohen Anteils an Kalt- und Frischluftentstehungsflächen, die unmittelbar an das geplante Baugebiet angrenzen, wird der Verlust als nicht erheblich eingeschätzt.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	11,9	10,3
Wohnbauflächen	0,0	1,6
zusammen	11,9	11,9

Die Verschiebung der überlagernden Darstellung "Schienenverkehr Tram, Trassensicherung" hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungen und entfällt damit für die Flächenbilanz.

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag



Katja Kluge

**HESS. NIEDERSÄCHSISCHE
ALLGEMEINE**

vom 16.10.2020

**Amtliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Raum Kassel**



**Bauleitplanung des Zweckverbandes Raum Kassel – Genehmigung der
Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel –
Änderungsbezeichnung: ZRK 59 „Kopfsteiner Weg“, Fürstenwald**

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 02.10.2020 – Az.: RPKS-21-61a 1903/1-2020-2 die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 01.07.2020 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Calden – Änderungsnummer: ZRK 59 – gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), genehmigt.

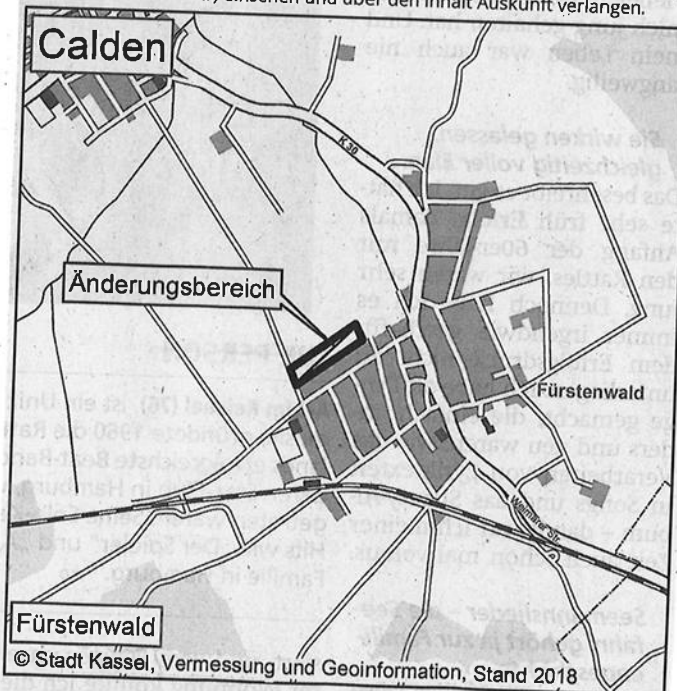
Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut: „Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 01.07.2020 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam werden.“ Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständeplatz 13, 2. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo.-Do. 8.45 Uhr–15.00 Uhr, Fr. 8.45 Uhr–12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Kassel, 12.10.2020

Zweckverband Raum Kassel
Kai Georg Bachmann, Verbandsdirektor

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

November 2020

Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	3
5. Ergebnis der Abwägung	3

Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 16.10.2020 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 59 des Flächennutzungsplanes

Ziel dieser Flächennutzungsplan-Änderung ist, die nachrichtliche Darstellung "Schienenverkehr/Tram (Trassensicherung)" im Ortsteil Fürstenwald geringfügig in nordwestliche Richtung zu verschieben sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 30 Bauplätzen angrenzend an den bestehenden Ortskern zu schaffen.

Die Gemeinde Calden stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 8 "Vor dem Dorfe" gemäß § 13b BauGB auf.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- der Landschaftsplan des ZRK vom März 2007 (wirksam seit 19.10.2007) einschließlich des Klimagutachtens des ZRK (1999, 2009 und 20219),
- der Landschaftsrahmenplan 2000,
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet.

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind der Verlust an Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der dauerhafte Verlust von ca. 1,6 ha landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, der teilweise Verlust von Freiraumfunktionen sowie möglicherweise Beeinträchtigungen des Wohnens durch mögliche Lärmimmissionen seitens der RegioTram-Trasse (sofern diese errichtet wird) zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert werden durch

- randliche Eingrünung des Wohnbaustandortes,
- Dach- bzw. Fassadenbegrünung an Wohnhäusern
- Verwendung Erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaikanlagen)
- Regenwasserrückhaltung auf den Grundstücken
- die zwingende Begrünung (mind. 40%) der Grundstücksflächen
- den Ausschluss von Schottergärten.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Anregungen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf den Verlust von (Acker)Flächen für die Landwirtschaft, mögliche Lärmemissionen durch zukünftigen Schienenverkehr sowie die Schaffung von Wohnbau-land im Ortsrandbereich.

Dabei war dazulegen, dass

- eine Entwicklungsoption für die RegioTram-Erweiterung in Richtung Kassel Airport beibehalten und diese im FNP weiterhin als "Trassensicherung Tram" dargestellt werden soll. Diese geänderte Darstellung soll in den neuen Regionalplan 2020 übernommen werden, auch wenn aktuell keine Baumaßnahme diesbezüglich geplant ist.
- die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen weiterhin stattfindet und auftretende Geruchsemissionen von den Bewohnern hinzunehmen sind.
- die Wohnbaulandentwicklung am gewählten Standort der gemeindlichen Entwicklungsstrategie für Wohnungsbau folgt. Eine Umsetzung der Planungsabsicht an anderer Stelle in Fürstenwald scheiterte an der technischen Erschließung von Grundstücken bzw. der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft von Grundstückseigentümern, Alternativflächen für eine Bebauung zur Verfügung zu stellen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Planungsalternativen wurden bereits in der Vorphase geprüft.

Der Standort entspricht den aktuellen Entwicklungsvorstellungen des Siedlungsrahmenkonzeptes 2030 (SRK), auch wenn für das Baugebiet besondere Lärmschutzvorkehrungen umzusetzen sein werden, sollte die RegioTram-Trasse zu einem späteren Zeitpunkt in Richtung Kassel Airport bzw. Grebenstein verlängert werden. Die Lage zu den Einrichtungen der Wohnfolgeinfrastruktur kann als optimal bewertet werden.

Alternativen zu diesem Standort entsprechend der Nutzung als allgemeines Wohngebiet wären im Ortsteil Fürstenwald vorhanden gewesen, konnten jedoch aufgrund von technischen Erschließungsproblemen (sehr starke Hanglage) oder mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht für eine Bebauung genutzt werden. Weiterhin war dieser Standort durch die gute fußläufige Erreichbarkeit der RegioTram-Station vorzuziehen.

Der angestrebte Umfang der Siedlungserweiterung fällt moderat aus; gegenüber der ursprünglichen Planung als Gemeinbedarfsfläche wird dieser Bereich durch eine Wohnbebauung weniger verdichtet.

5. Ergebnis der Abwägung

Die Abwägung der Nutzung als Wohnstandort gegen die an diesem Standort vorhandenen Lärmimmissionen und der Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche fiel zugunsten der Entwicklung des Wohngebietes aus.